



Stadt Waldkirchen

BEKANNTMACHUNG

Ergänzungssatzung „Saßbach-Ost III“

Öffentliche Auslegung

gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Waldkirchen hat in seiner Sitzung am 23.10.2024 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Saßbach-Ost III“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss, § 2 Abs. 1 BauGB). Die Aufstellung der Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§ 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB), von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Aufstellung der Ergänzungssatzung schafft die Voraussetzung für die Errichtung eines Wohngebäudes.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Saßbach. Von der Planung betroffen ist eine Teilfläche des Grundstücks Flurnummer 2388 der Gemarkung Unterhöhetten mit einer Fläche von ca. 800 m². Die Fläche wird im Norden von der Gemeindestraße, im Osten und Süden von landwirtschaftlichen Flächen und im Westen durch die angrenzende Bebauung umschlossen.



Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Saßbach-Ost“ liegt zusammen mit der Begründung ab dem 13.01.2025 bis einschließlich 13.02.2025 im Rathaus der Stadt Waldkirchen, Rathausplatz 1, 94065 Waldkirchen, Zimmer Nr. 2.25 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegung besteht für jedermann die Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://waldkirchen.de/aktuelles-uebersicht/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt

Waldkirchen, 13.01.2025
Stadt Waldkirchen

gez.

Jung

Veröffentlicht an der Amtstafel im Rathaus und auf der Internetseite der Stadt Waldkirchen

Angeheftet am: 13.01.2025

Abgenommen am: _____